

Stand: 01.09.2026

Abteilung für allgemeine
Zivilsachen**Richterliche Geschäftsverteilung**

1 Übersicht und Besetzung

1	Übersicht und Besetzung	1
2	Geschäftsverteilung	2
2.1	Allgemeine Zuständigkeiten	2
2.2	Richter	7
2.2.1	Richterin Jähn (0,4), Referat 101	7
2.2.2	N.N., Referat 102	7
2.2.3	Richterin am Amtsgericht Dr. Wagner (0,2), Referat 103	7
2.2.4	Richterin am Amtsgericht Asper (0,325), Referat 104	7
2.2.5	Richter am Amtsgericht Poppenhäger (0,25) Referat 105	7
2.2.6	Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Andrä (o.A.), Referat 106	8
2.2.7	N.N., Referat 107	8
2.2.8	Richterin am Amtsgericht Werner (0,5), Referat 108	8
2.2.9	Richter am Amtsgericht Schulz (0,5), Referat 109	8
2.2.10	Richter am Amtsgericht Touysserkani (0,5), Referat 110	8
2.2.11	Richterin am Amtsgericht Naumann, (0,3) Referat 111	8
2.2.12	Richterin am Amtsgericht Gödicke (0,1), Referat 112	9
2.2.13	N.N., Referat 113	9
2.2.14	Richterin am Amtsgericht Schneider, (0,5) Referat 114	9
2.2.15	Richterin am Amtsgericht Merschdorf (0,3), Referat 115	9
2.2.16	Vorsitzende Richterin am Landgericht Killing (0,3), Referat 116	9
2.2.17	Richterin Sauer (0,5), Referat 117	10
2.2.18	Richter am Amtsgericht Werhahn (0,25), Referat 118	10
2.2.19	Richter am Amtsgericht Poppenhäger (o.A.) Referat 119	10

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Zuständigkeiten

2.1.1

Die Zivilabteilung ist richterlich zuständig für

- allgemeine Zivilverfahren (Registerzeichen C) mit Ausnahme der bis zum 30.06.1998 angefallenen Kindschafts- und Unterhaltssachen
- richterliche Entscheidungen in Mahnsachen
- Anträge auf Vollstreckbarerklärung der beim Amtsgericht Leipzig niedergelegten Anwaltsvergleiche, soweit nicht die Zuständigkeit der Familienabteilung begründet ist
- richterliche Entscheidungen nach § 13 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO)
- selbstständige Beweisverfahren (Registerzeichen H)
- vorläufige Kontenpfändung (VK)

2.1.2

Eingänge, die von den Richtern zu bearbeiten sind, werden wie folgt behandelt:

- a. Die gesamte in der Posteingangsstelle des Amtsgerichts sowie unmittelbar in der Zivilabteilung einlaufende Papierpost (einschließlich Fax) wird sofort mit einem Eingangsstempel des Amtsgerichts versehen.

Sollte die Aufbringung eines Poststempels aufgrund des Eingangs am Wochenende oder an dienstfreien Werktagen nicht sofort möglich sein, ist der Eingangsstempel am nächsten Werktag unverzüglich aufzubringen, hierbei ist jedoch das Datum des tatsächlichen Eingangs zu verwenden.

- b. Die im Eingang der Poststelle des Amtsgerichts enthaltenen Neueingänge (zum Beispiel: Klagen, Prozesskostenhilfeanträge und Anträge, die ein selbstständiges Verfahren einleiten) sowie in der Rechtsantragstelle aufgenommene Neueingänge sind unverzüglich an die Registratur der Zivilabteilung weiterzuleiten.

Elektronisch übermittelte Neueingänge sind in VIS-Justiz im Gruppenarbeitskorb „Zentraler Posteingang“, Unterordner „Zivilabteilung“ bis zur Registrierung zu sammeln.

- c. Für jeden unter a) und b) genannten Eingang wird zum Zwecke der Sortierung eine leere Postmappe im Zentralen Posteingang – Zivilabteilung angelegt.
- d. Dort erfolgt durch den dafür zuständigen Bediensteten eine Sortierung der Neueingänge, bezogen auf den Tag ihres Eingangs und nach
- Allgemeinen Zivilsachen
 - Mietsachen gem. GVP Zivilabteilung II, 2.1.2
 - WEG- Sachen
 - ARZ- Sachen
 - H- Sachen
 - Arreste und einstweilige Verfügungsverfahren

Der Eingangstag ergibt sich aus dem Eingangsstempel, dem Transfervermerk bei elektronischem Posteingang sowie dem Tag der Aufnahme zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Die Neueingänge eines Tages werden anschließend alphabetisch geordnet

Ein Neueingang im vorgenannten Sinn liegt nicht vor, wenn ein abgegebenes Mahnverfahren gegen einen anderen Gesamtschuldner eingeht und bereits ein Streitiges Verfahren gegen einen anderen Gesamtschuldner dieses Mahnverfahrens hier anhängig ist. Das später abgegebene Mahnverfahren wird in diesem Fall dem mit dem bereits anhängigen Streitigen Verfahren befassten Richter vorgelegt. Gleichzeitig eingehende abgegebene Mahnverfahren gegen mehrere Gesamtschuldner gelten als ein Neueingang.

Die alphabetische Reihenfolge richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Klägers/Antragstellers, bei mehreren Klägern/Antragstellern nach demjenigen, dessen Nachname nach der alphabetischen Einordnung an erster Stelle steht. Im Übrigen gilt VI des allgemeinen Teiles des richterlichen Geschäftsverteilungsplanes des Amtsgerichts Leipzig.

Gehen mehrere Klagen verschiedener Kläger mit gleichen Nachnamen ein, so richtet sich die Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Vornamen der jeweiligen Kläger. Gehen mehrere Klagen derselben Kläger oder von Klägern mit gleichen Vor- und Nachnamen ein, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Beklagten. Im Übrigen gilt die obige Regelung bzgl. der Zuteilung hinsichtlich Vor- und Nachnamens des Klägers entsprechend. Gehen mehrere Klagen desselben Klägers gegen denselben Beklagten ein, so richtet sich die Reihenfolge nach der Höhe des Streitwertes. Die Sache mit dem geringeren Streitwert wird zuerst zugeteilt. Bei gleich hohem Streitwert ist das Alter der Forderung maßgebend, wobei auf die älteste in der Klageschrift geltend gemachte Forderung abzustellen ist. Dieses Verfahren wird zunächst zugeteilt.

- e. Der Registerbeamte trägt die Neueingänge nach der sich durch die vorgenannte Sortierung ergebenden Reihenfolge in das Register (forumSTAR) ein und vergibt somit die Aktenzeichen entsprechend dem hinterlegten Geschäftsverteilungsplan in der Reihenfolge der Referatsnummern.

Die Verfahren werden – soweit es sich nicht um Mietsachen handelt – turnusmäßig zugeteilt:

Allgemeine Zivilverfahren: jeweils im Blockturnus mit 10 Verfahren bei 1,0 AKA. Der Turnus des vorangegangenen Jahres ist fortzusetzen.

Abweichend hiervon werden

dem Referat 101 jeweils im Blockturnus 4 Verfahren,

dem Referat 102 ab 3. Juni 2026 bis auf weiteres keine Verfahren,

dem Referat 103 ab 1. März 2026 jeweils im Blockturnus 2 Verfahren,

dem Referat 104 zum 1. Mai 2026 jeweils im Blockturnus 3 und in jedem vierten Turnuslauf 4 Verfahren,

dem Referat 105 ab 1. März 2026 jeweils im Blockturnus abwechselnd 2 bzw. 3 Verfahren, beginnend mit 2 Verfahren,

dem Referat 106 ab 1. März 2026 keine Verfahren,

dem Referat 107 ab 1. September 2026 jeweils im Blockturnus 3 Verfahren, jedoch keine einstweiligen Verfügungen, Arreste oder ARZ-Verfahren,

dem Referat 108 jeweils im Blockturnus 5 Verfahren,

dem Referat 109 jeweils im Blockturnus 5 Verfahren,

dem Referat 110 jeweils im Blockturnus 5 Verfahren,

dem Referat 111 jeweils im Blockturnus 3 Verfahren,

dem Referat 112 ab 1. April 2026 jeweils im Blockturnus 1 Verfahren, jedoch keine einstweiligen Verfügungen, Arreste oder ARZ-Verfahren,

dem Referat 113 ab 1. März 2026 bis auf weiteres keine Verfahren,

dem Referat 114 jeweils im Blockturnus 5 Verfahren,

dem Referat 115 jeweils im Blockturnus 3 Verfahren,

dem Referat 116 jeweils im Blockturnus 3 Verfahren,

dem Referat 117 ab 1. September 2026 jeweils im Blockturnus 5 Verfahren,

dem Referat 118 jeweils im Blockturnus abwechselnd 2 bzw. 3 Verfahren,

dem Referat 119 keine Verfahren,

zugewiesen.

Falls im Referat 114 ein oder mehrere Verfahren eingehen, bei dem / bei denen auf Kläger- oder Beklagten- oder Antragsteller-/Antragsgegnerseite die Rechtsanwälte der Kanzlei Sozietät Röber und Hess, Leipzig, beteiligt sind, so wird das/werden die Verfahren vom Erstvertreter unter Anrechnung auf dessen Turnus übernommen. Das Referat 114 erhält für jedes vom Erstvertreter aus diesem Grund übernommene Verfahren in diesem Turnus ein zusätzliches Verfahren.

Falls im Referat 118 ein oder mehrere Verfahren eingehen, bei dem / bei denen auf Kläger- oder Beklagten- oder Rechtsanwaltskanzlei Werhahn beteiligt ist, so wird das/werden die Verfahren vom Erstvertreter unter Anrechnung auf dessen Turnus übernommen. Das Referat 118 erhält für jedes vom Erstvertreter aus diesem Grund übernommene Verfahren in diesem Turnus ein zusätzliches Verfahren.

Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung werden, unabhängig von der Zuordnung zu einer der Zivilabteilungen, ohne Anrechnung auf den Turnus in der Reihenfolge der Referatsnummern allen Zivilreferaten zugeteilt. Gleiches gilt für selbständige Beweisverfahren und Rechtshilfeersuchen.

Arreste und einstweilige Verfügungen in Mietsachen werden erst nach Überleitung in das Hauptsacheverfahren in die Referate 130 bis 170 (Zivilabteilung II) turnusmäßig abgegeben.

2.1.3

Unabhängig von der sich aus der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge ergebenden Geschäftsverteilung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Steht ein Neueingang im Sachzusammenhang mit einer früher eingegangenen Sache, ist das Referat zuständig, in dem die früher eingegangene Sache anhängig ist/war, wenn mit dieser Sache derselbe Richter vorbefasst ist/war.

Ein Sachzusammenhang in diesem Sinne liegt vor:

- zwischen Prozesskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren

- zwischen einstweiligem Rechtsschutz- und Hauptsacheverfahren,
- zwischen selbständigem Beweis- und Hauptsacheverfahren,
- zwischen Mahn- und Streitverfahren
- zwischen Auskunfts-, Feststellungs- und Leistungsverfahren
- zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren, soweit das Prozessgericht zuständig ist
- bei Abänderungs-, Vollstreckungsabwehr- und Wiederaufnahmeverfahren
- falls eine Sache aus Rechtsgründen nur einheitlich mit der früher eingegangenen Sache entschieden werden kann
- falls ein Verfahren an ein anderes Gericht abgegeben/verwiesen wurde und zurückgegeben/-verwiesen wird

Ein Sachzusammenhang bei Wohnraummietstreitigkeiten ist nur dann gegeben, wenn das frühere Verfahren noch nicht abgeschlossen (ausgetragen) ist.

- b. Gehen in einem Sachzusammenhang im Sinne von Ziff. 2.1.3 a stehende Sachen gleichzeitig ein, ist das Referat mit der niedrigsten Referatszahl zuständig.
- c. In den Fällen der Ziff. 2.1.3 a und b findet eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt.
- d. Fällt eine Sache bei einem Referat an, dessen Referatsrichter in dieser Sache als Schiedsrichter tätig gewesen ist, so geht diese im Turnus weiter an das nächstfolgende Referat unter Anrechnung auf dessen Turnus. Nach Übernahme erhält das abgebende Referat zum Ausgleich das erste Verfahren, das dem übernehmenden Referat turnusmäßig zugeteilt wird.

2.1.4

Stellt sich heraus, dass eine Sache einem nicht zuständigen Referat zugeteilt worden ist, so ist sie abzugeben. Nach Beginn der Verhandlung des Klägers/Antragstellers zur Hauptsache ist die Abgabe nicht mehr zulässig; das gleiche gilt, wenn ohne mündliche Verhandlung ein Beschluss (ausgenommen Terminaufhebung, Terminverlegung, Vertagung, Aussetzung u.ä.) ergangen ist.

Die Abgabe erfolgt durch Entscheidung des abgebenden Richters. Soweit der Richter, an den abgegeben wurde, hiermit nicht einverstanden ist, entscheidet - wenn eine Einigung zwischen den betreffenden Richtern nicht erzielt werden kann – über die Abgabe das Präsidium. Vorläufige Entscheidungen trifft der Präsident des Amtsgerichts in entsprechender Anwendung von § 21 i II GVG.

2.1.5

Die Zuständigkeit in anhängigen Verfahren bleibt unberührt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Für abgetrennte Verfahren (§ 145 ZPO) bleibt das Referat zuständig, in dem die Abtrennung beschlossen wurde, es sei denn, für das abgetrennte Verfahren besteht die Zuständigkeit einer anderen Abteilung im Gericht.

2.1.6

Sind Erst- und Zweitvertreter verhindert, wird das zu vertretende Referat von dem ihm ziffernmäßig in aufsteigender Reihenfolge nachfolgenden Referaten vertreten.

2.1.7

Entscheidungen nach § 45 Abs. 2 S. 1 ZPO trifft der jeweilige Zweitvertreter des Richters, gegen den das Ablehnungsgesuch erhoben wurde. Ist dieser verhindert, ergibt sich die weitere Vertretung aus Ziff. 2.1.6.

Im Fall der erfolgreichen Ablehnung wird das Verfahren in das erstvertretende Referat übernommen und umgetragen. Für den Fall der Endziffernvertretung bestimmt sich das übernehmende Referat nach der Endziffer des Verfahrens. Das erfolgreich abgelehnte Referat erhält im nächsten Turnus einen zusätzlichen Neueingang. Das übernehmende Referat erhält im nächsten Turnus einen Neueingang weniger.

2.1.8

Wird ein weggelegtes oder ruhendes Verfahren wieder aufgenommen, ein Verfahren zurückverwiesen oder fallen in einem abgeschlossenen Verfahren noch weitere richterliche Entscheidungen an und besteht das dafür zuständige Referat nicht mehr, wird das Verfahren erneut in den Turnus gegeben.

2.2 Richter

2.2.1 Richterin Jähn (0,4), Referat 101

Erstvertreter: 117
Zweitvertreter: 134

- allgemeine Zivilverfahren
- Aus dem Referat 101 werden zum 15.08.2025 dem Referat 116 die ersten 15, ab dem 01.01.2025 dort eingegangenen, noch anhängigen Verfahren, in denen bis zum 15.08.2025 noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die nicht für August/September 2025 terminiert sind und in denen noch keine Sachentscheidung (z.B. Prozesskostenhilfe/Beweisbeschluss) ergangen ist, übertragen.

2.2.2 N.N., Referat 102

Erstvertreter: Endziffer 0 und 1: Referat 108
Endziffer 2 und 7: Referat 116
Endziffer 3 und 4: Referat 111
Endziffer 5 und 6: Referat 104
Endziffer 8 und 9: Referat 107
Zweitvertreter: 109

- allgemeine Zivilverfahren

2.2.3 Richterin am Amtsgericht Dr. Wagner (0,2), Referat 103

Erstvertreter: 168
Zweitvertreter: 101

- allgemeine Zivilverfahren
- richterliche Entscheidungen in Mahnsachen mit ungeraden Endziffern

2.2.4 Richterin am Amtsgericht Asper (0,325), Referat 104

Erstvertreter: 118
Zweitvertreter: 117

- allgemeine Zivilverfahren

2.2.5 Richter am Amtsgericht Poppenhäger (0,25), Referat 105

Erstvertreter: 110
Zweitvertreter: 115

- allgemeine Zivilverfahren
- Aus dem Referat 117 werden zum 15.08.2025 dem Referat 105 die ersten 20, ab dem 01.01.2025 dort eingegangenen, noch anhängigen Verfahren, in denen bis zum 15.08.2025 noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die nicht für August/September 2025 terminiert sind und in denen noch keine Sachentscheidung (z.B. Prozesskostenhilfe/Beweisbeschluss) ergangen ist, übertragen.
- ab 1. März 2026 o.A. alle Verfahren über vorläufige Kontenpfändungen nach der VO (EU) Nummer 655/2014.

2.2.6 Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Andrä (o.A.),
Referat 106

Erstvertreter: 107
Zweitvertreter: 116

- allgemeine Zivilverfahren
Ziff. 2.1.2

2.2.7 N.N.,Referat 107

Erstvertreter: 134
Zweitvertreter: 108

- **allgemeine Zivilverfahren**
- richterliche Entscheidungen in Mahnsachen mit gerader Endziffer

2.2.8 Richterin am Amtsgericht Werner (0,5), Referat 108

Erstvertreter: 102
Zweitvertreter: 103

- allgemeine Zivilverfahren

2.2.9 Richter am Amtsgericht Schulz (0,5), Referat 109

Erstvertreter: 116
Zweitvertreter: 110 Endziffer 0
169 Endziffer 1
103 Endziffer 2
108 Endziffer 3 und 4
107 Endziffer 5
169 Endziffer 6
118 Endziffer 7 und 8
102 Endziffer 9

- allgemeine Zivilverfahren

2.2.10 Richter am Amtsgericht Touysserkani (0,5), Referat 110

Erstvertreter: 105
Zweitvertreter: 107

- **allgemeine Zivilverfahren**

2.2.11 Richterin am Amtsgericht Naumann (0,3) Referat 111

Erstvertreter: 107
Zweitvertreter: 163

- allgemeine Zivilverfahren

2.2.12 Richterin am Amtsgericht Gödicke (0,1) Referat 112

Erstvertreter: 116
Zweitvertreter: 107

- allgemeine Zivilverfahren
- Referat 112 ist ab 1. April 2026 für die 16 ältesten Verfahren aus Referat 113 (derzeit unbesetzt) zuständig. Aus diesen 16 ältesten Verfahren werden die noch nicht terminierten Verfahren zum 1. April 2026 auf Referat 112 (RiinAG Gödicke) übertragen. Die restlichen, bereits terminierten Verfahren verbleiben im Referat 113 und Referat 112 übernimmt auch insoweit die Erstvertretung.

2.2.13 N.N., Referat 113

Erstvertreter: Endziffer 0 bis 1: Referat 102
Endziffer 2 und 7: Referat 116
Endziffer 3 und 4: Referat 111
Endziffer 5 und 6: Referat 104
Endziffer 8 und 9: Referat 107
Zweitvertreter: 168

- allgemeine Zivilverfahren
- ab 1. September 2025 bis 28.02.2026 o.A. alle Verfahren über vorläufige Kontenpfändungen nach der VO (EU) Nummer 655/2014.
- Abweichend von der oben stehenden Vertretungsregelung ist Referat 112 als Erstvertreter zuständig für alle im März 2026 bereits terminierten Verfahren.
- siehe 2. Spiegelstrich Satz 3 zu Ziff. 2.2.12

2.2.14 Richterin am Amtsgericht Schneider (0,5), Referat 114

Erstvertreter: 169
Zweitvertreter: 165

- allgemeine Zivilverfahren

2.2.15 Richterin am Amtsgericht Merschedorf (0,3), Referat 115

Erstvertreter: 163
Zweitvertreter: 166

- allgemeine Zivilverfahren

2.2.16 Vorsitzende Richterin am Landgericht Killing (0,3), Referat 116

Erstvertreter: 109
Zweitvertreter: 110

- allgemeine Zivilverfahren
- wauRiAG Ressel behält die Zuständigkeit für die Verfahren, in denen bis zum 14.08.2025 bereits Verkündungstermine bestimmt wurden.
- Aus dem Referat 101 werden zum 15.08.2025 dem Referat 116 die ersten 15, ab dem 01.01.2025 dort eingegangenen, noch anhängigen Verfahren, in denen bis zum 15.08.2025 noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die nicht für August/September 2025 terminiert sind und in denen noch keine Sachentscheidung (z.B. Prozesskostenhilfe/Beweisbeschluss) ergangen ist, übertragen.

2.2.17 Richterin Sauer (0,5), Referat 117

Erstvertreter: 101
Zweitvertreter: 102

- **allgemeine Zivilverfahren**
- Aus dem Referat 117 werden zum 15.08.2025 dem Referat 105 die ersten 20, ab dem 01.01.2025 dort eingegangenen, noch anhängigen Verfahren, in denen bis zum 15.08.2025 noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die nicht für August/September 2025 terminiert sind und in denen noch keine Sachentscheidung (z.B. Prozesskostenhilfe/Beweisbeschluss) ergangen ist, übertragen.

2.2.18 Richter am Amtsgericht Werhahn (0,25) Referat 118

Erstvertreter: 104
Zweitvertreter: 162

- allgemeine Zivilverfahren

2.2.19 Richter am Amtsgericht Poppenhäger (o.A.) Referat 119

Erstvertreter: 110
Zweitvertreter: 115

- Die im Rahmen der Pilotierung eingehenden Online-Verfahren in allgemeinen Zivilsachen, wobei diese wie ein regulärer Eingang eins zu eins auf den allgemeinen Turnus anzurechnen sind.